

**Neufassung
der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
der Hochschule Esslingen
für die Zulassung zum Studiengang
„Wasserstoffwirtschaft und Technologiemanagement“**

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 04.04.2023 zugestimmt.

§ 1

1. Die Zulassungsvoraussetzungen lauten wie folgt:

„§1 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in*

- Elektrotechnik, Mechatronik, Automatisierungstechnik*
- Maschinenbau*
- Fahrzeugtechnik, Fahrzeugsysteme*
- Wirtschaftsingenieurwesen*
- Technische Betriebswirtschaftslehre*

oder einem verwandten ingenieurwissenschaftlichen oder technisch-betriebswirtschaftlichen Studiengang.

Für alle technisch-betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge der Fakultäten Wirtschaft und Technik, Maschinen und Systeme, Mobilität und Technik sowie Angewandte Naturwissenschaften, Energie- und Gebäudetechnik der Hochschule Esslingen ist der Master-Studiengang Wasserstoffwirtschaft und Technologiemanagement als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen der genannten Studiengänge wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.

Grundsätzlich ist ein Abschluss mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von mindestens 210 Credits erforderlich. Umfasst der Abschluss weniger als 210 Credits muss die Differenz während des Masterstudiums zusätzlich erbracht werden.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in ihrem Studiengang zu den besten 35 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem bescheinigten durchschnittlichen Studienabschluss ist zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Masterstudiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.*

§2 Auswahlkriterien

Kriterien für die Feststellung der aufsteigenden Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses abzüglich eines eventuellen Bonus für einschlägige Berufserfahrungen gemäß nachfolgender Tabelle.

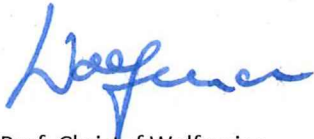
<i>Dauer der einschlägigen Berufserfahrung</i>	<i>Bonus</i>
<i>½ Jahr bis unter 1 Jahr</i>	<i>0,1</i>
<i>1 Jahr bis unter 3 Jahre</i>	<i>0,2</i>
<i>Über 3 Jahre</i>	<i>0,3</i>

”

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten erstmals vorbehaltlich erfolgreicher Akkreditierung für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024.

Esslingen, den 04.04.2023



Prof. Christof Wolfmaier
Rektor